



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

37. Jahrgang

Ausgabetag: 24.05.2023

Nr. 17

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2023	86 - 88
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf betr. Erörterungstermin in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV- Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Uffort- Osterath (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Freileitungsprovisorium	89 - 90

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

B e k a n n t m a c h u n g
Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt mit Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 28.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	103.041.976 EUR
davon außerordentliche Erträge gem. § 4 NKF-CUIG	5.027.181 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	109.227.024 EUR
abzgl. des globalen Minderaufwands i. H. v.	0 EUR
somit auf	109.227.024 EUR

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	93.016.457 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.776.630 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 0 € im Ergebnisplan	

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.621.195 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.536.350 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.915.155 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.412.077 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW wird in folgenden Teilplänen abgebildet:

106 – Allgemeine Personalwirtschaft (2024 bis 2026).

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

23.915.155 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

33.902.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.185.048 EUR

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 510 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 510 v.H. |

§ 7

entfällt.

§ 8

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW unerheblich.
Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO die Kämmerin, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.
Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
- Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

§ 10

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen wurde am 06.04.2023 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 14.05.2023 die vom Rat der Stadt Rheinberg am 28.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2023 gem. § 80 Absatz 5 GO NRW Kenntnis genommen und gegen die Veröffentlichung der Satzung keine Einwände erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Alternativ kann dieser auch auf der Homepage der Stadt Rheinberg unter dem Link <https://www.rheinberg.de/de/dienstleistungen/haushaltsplan/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung gem. § 7 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 19.05.2023

gez.

Dietmar Heyde
Bürgermeister

Rheinberg, den 11.05.2023

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für
den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein
– Uffort- Osterath (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde
– Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung),
Freileitungsprovisorium**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

am Dienstag, dem 13.06.2023 um 10.00 Uhr

mit Fortsetzung am Mittwoch, dem 14.06.2023 um 10.00 Uhr

in der Eventhalle Wesel

Am Schornacker 17

46485 Wesel

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Am 13.06.2022 werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Am 14.06.2022 werden die **privaten Einwendungen** erörtert.

Der Einlass in den Saal ist sowohl für Betroffene, private Einwender, als auch für Träger öffentlicher Belange an beiden Tagen möglich.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.

6. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i. V. m. § 43 EnWG und § 73 VwVfG NRW.

Die Datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

8. Zudem wird der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Rheinberg unter www.rheinberg.de veröffentlicht.

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01-05/22

Im Auftrag

gez. Böhnke